

## BESTELLBEDINGUNGEN

Bestellbedingungen für Lieferanten (der jeweilige Lieferant, „Lieferant“), die mit Simtra US LLC, firmierend als Simtra BioPharma Solutions („Simtra US“), oder mit Simtra Deutschland GmbH („Simtra Deutschland“) zusammenarbeiten. Im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet „Simtra“ entweder Simtra US oder Simtra Deutschland, je nachdem, welche der beiden Unternehmen die zugrunde liegende Bestellung (wie hierin definiert) ausstellt.

1. **VEREINBARUNG**: Diese Geschäftsbedingungen gelten für jede Bestellung („Bestellung“), die Simtra an den Lieferanten erteilt. Widersprüchliche oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn Simtra diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Geschäftsbedingungen sind integraler Bestandteil aller Verträge, die Simtra US oder Simtra Germany mit dem Lieferanten über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen abschließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Käufe von Simtra, selbst wenn sie nicht erneut gesondert erwähnt oder vereinbart werden. Ergänzungen, Ausnahmen oder Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind *von Anfang an* unwirksam, es sei denn, Simtra hat solchen Ergänzungen, Ausnahmen oder Änderungen schriftlich zugestimmt. Soweit Unstimmigkeiten zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den auf der Vorderseite der Bestellung aufgeführten Bedingungen bestehen, haben die Bedingungen auf der Bestellung Vorrang.
2. **PREIS**: Sofern nicht anders angegeben, enthalten die auf der Vorderseite der Bestellung angegebenen Preise alle Kosten für Verpackung, Transport, Lagerung, Beförderung zum Lieferort sowie Steuern, jedoch keine Umsatzsteuer (MwSt.). Umsatz- und/oder Nutzungssteuern, sofern anwendbar und nicht von der Steuer befreit, sind in der Rechnung des Lieferanten gesondert auszuweisen. Preisnachlässe, die der Lieferant vor der Lieferung anderen gewährt, sind auch Simtra zu gewähren. Die in der Bestellung genannten Preise sind verbindlich und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Simtra nicht erhöht werden.
3. **ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**: Simtra zahlt fällige und unstrittige Beträge für vertragsgemäße Waren und Dienstleistungen innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dem späteren der folgenden Zeitpunkte: (a) Erhalt der Waren bzw. vollständige Erbringung der in der Bestellung bezeichneten Dienstleistungen; oder (b) Erhalt einer prüffähigen Rechnung. Abweichende Zahlungsfristen in einem Rahmenvertrag (Master Services Agreement, MSA), einer Bestellung oder einer Individualvereinbarung gehen vor. Simtra ist berechtigt, Beträge zurückzubehalten, die sie nach Treu und Glauben beanstandet. Die Zahlung einer Rechnung gilt nicht als Abnahme von Waren oder Leistungen. Bei Fehlern, Fehlmengen oder Mängeln ist Simtra berechtigt, die Rechnung entsprechend zu kürzen. Rechnungsstreitigkeiten entbinden den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur Lieferung der Waren und Erbringung der Dienstleistungen.
4. **KOSTENERSTATTUNG**: Jede Erstattung von Kosten des Lieferanten muss im Voraus schriftlich von Simtra genehmigt werden.
5. **ÄNDERUNGEN**: Simtra ist berechtigt, jederzeit Änderungen am Umfang oder an der Menge der in der Bestellung aufgeführten Waren oder Dienstleistungen vorzunehmen; in diesem Fall erfolgt gegebenenfalls eine angemessene Anpassung der Preise, der Leistungsfristen und/oder anderer Bestimmungen der Bestellung. Ansprüche auf eine solche Anpassung müssen innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Eingang der Änderungsmitteilung beim Lieferanten geltend gemacht werden. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Simtra keine Ersetzungen oder Änderungen an Mengen oder Spezifikationen in der Bestellung vornehmen.
6. **GEWÄHRLEISTUNG**: Darüber hinaus und unbeschadet etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Gewährleistungen verpflichtet sich der Lieferant, versichert und gewährleistet, dass:
  - a) Die bestellten Waren oder Dienstleistungen müssen handelsüblich sein; sie müssen der Bestellung, den Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen in der Bestellung genannten Beschreibungen sowie allen akzeptierten Mustern entsprechen; sie müssen frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sein; sie

müssen frei von Konstruktionsfehlern sein, es sei denn, Simtra hat die Konstruktion geliefert; und sie müssen für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und sicher sein. Der Lieferant gewährleistet, dass er über ein uneingeschränktes Eigentumsrecht an den Waren verfügt und dass die Waren und Dienstleistungen frei von Pfandrechten oder sonstigen Belastungen geliefert werden.

- b) Die Waren: (1) sind, **sofern sie an Simtra US geliefert werden**, weder verfälscht noch falsch gekennzeichnet im Sinne des Federal Food, Drug and Cosmetic Act in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz“) oder im Sinne geltender staatlicher oder kommunaler Gesetze, in denen die Definitionen von „Verfälschung“ und „falscher Kennzeichnung“ im Wesentlichen mit denen des Gesetzes übereinstimmen; (2) **sofern sie an Simtra US geliefert werden**, keine Waren sind, die gemäß dem „ „ nicht in den zwischenstaatlichen Handel eingeführt werden dürfen oder die gemäß im Wesentlichen ähnlichen Bestimmungen eines staatlichen oder kommunalen Gesetzes nicht gemäß dem Gesetz in den Handel eingeführt werden dürfen; (3) sofern sie an Simtra Deutschland geliefert werden, alle relevanten Anforderungen für das Inverkehrbringen der Waren in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum erfüllen; und (4) im Übrigen alle geltenden Gesetze und Vorschriften oder sonstigen rechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Herstellung, Verpackung und Lieferung der Waren erfüllen.
- c) Sie erbringt alle Dienstleistungen kompetent, professionell und fachgerecht sowie unter Einhaltung aller geltenden Gesetze und verfügt über die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse zur Erbringung dieser Dienstleistungen.
- d) Es sind den Richtlinien von Simtra (und etwaigen künftigen Änderungen daran) entsprechen, einschließlich derjenigen, die sich auf den Datenschutz und die Informationssicherheit beziehen.
- e) Weder das Unternehmen noch seine Mitarbeiter oder bevollmächtigten Subunternehmer wurden: (i) von einer supranationalen (z. B. EG/EU), ausländischen, bundesstaatlichen oder staatlichen Behörde als ausgeschlossen, gesperrt, suspendiert oder anderweitig als nicht teilnahmeberechtigt an Bundes- und/oder staatlichen Programmen aufgeführt, einschließlich (**falls Simtra US die Bestellung aufgibt**), aber nicht beschränkt auf Ausschluss, Ausschluss oder Suspendierung, wie in der vom Büro des Generalinspektors des Ministeriums für Gesundheit und Soziales, der US-General Services Administration und/oder der Food and Drug Administration herausgegebenen Liste ausgeschlossener Personen/Organisationen vermerkt; (ii) wegen einer Straftat im Zusammenhang mit einem Bundes- und/oder Landesprogramm verurteilt worden ist; oder (iii) in die vom Amt für die Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (Office of Foreign Assets Control) des US-Finanzministeriums geführte Liste der Specially Designated Nationals oder eine andere ähnliche Liste auf nationaler, ausländischer oder supranationaler Ebene (z. B. die SDN-Liste der EG-Verordnung 881/2002) aufgenommen wurde.
- f) Kein leitender Angestellter, Direktor, Gesellschafter, Eigentümer, Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Beauftragter des Lieferanten ist Mitarbeiter einer staatlichen Behörde oder Einrichtung und befindet sich in einer Position, in der er die Handlungen oder Entscheidungen hinsichtlich der in der Bestellung vorgesehenen Aktivitäten des Lieferanten beeinflussen kann. Weder der Lieferant noch eine von ihm beschäftigte oder ihn vertretende Person hat einem offiziellen Vertreter oder Mitarbeiter einer staatlichen Behörde oder Einrichtung, einer politischen Partei oder deren Amtsträger oder eines Kandidaten für ein öffentliches Amt, mit dem Ziel, eine Entscheidung dieser Personen zu beeinflussen, Maßnahmen zu ergreifen, die für Simtra oder den Lieferanten in einer Angelegenheit, die direkt oder indirekt mit dem Gegenstand der Bestellung zusammenhängt, vorteilhaft sind, Simtra einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen, Geschäfte oder einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen oder zu behalten oder die unzulässige Ausübung einer öffentlichen Amtsfunktion oder Tätigkeit zu bewirken.
- g) Alle diese Gewährleistungen sowie sonstige gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistungen erstrecken sich auf Simtra, ihre Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger und Kunden sowie auf die Nutzer der Waren oder Dienstleistungen und gelten bis zu dem auf den Waren angegebenen Verfallsdatum oder, falls kein Verfallsdatum angegeben ist, für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Lieferung; sehen die geltenden Gesetze einen längeren Zeitraum vor, so hat dieser längere gesetzliche Zeitraum Vorrang. Ansprüche aus diesen Gewährleistungen müssen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist geltend gemacht werden. Sollte die Bestellung unter Simtra Deutschland erteilt worden sein, gilt die deutsche gesetzliche Gewährleistungsfrist.

7. **QUALITÄT, PRÜFUNG UND TEST:** Die im Rahmen der Bestellung gelieferten und gekauften Waren müssen

den von Simtra bereitgestellten oder festgelegten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Beschreibungen entsprechen. Die Waren müssen handelsüblicher Qualität sein, frei von Material-, Verarbeitungs- und Konstruktionsfehlern und für den vorgesehenen Zweck geeignet sein. Die im Rahmen der Bestellung gekauften Waren unterliegen einer angemessenen Prüfung, Testung und Abnahme durch Simtra am Bestimmungsort von Simtra. Stellt Simtra fest, dass Waren oder Dienstleistungen Material- oder Verarbeitungsmängel aufweisen, nicht den hierin gegebenen Garantien entsprechen oder nicht den Anforderungen der Bestellung genügen, so ist Simtra zusätzlich und unbeschadet aller Rechte nach geltendem Recht berechtigt: (i) vom Lieferanten zu verlangen, Ersatzwaren zu liefern oder die Dienstleistungen gemäß der Bestellung so schnell wie vernünftigerweise möglich erneut zu erbringen, oder (ii) nach alleinigem Ermessen von Simtra und unabhängig davon, ob Simtra zuvor vom Lieferanten die Lieferung von Ersatzwaren oder die erneute Erbringung der Dienstleistungen verlangt hat, diese Waren auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen und zurückzusenden oder die Bestellung als durch den Vertragsbruch des Lieferanten gekündigt zu betrachten und die Rückzahlung eines Teils des bereits gezahlten Preises zu verlangen. Der Lieferant hat Simtra zudem alle wirtschaftlich vertretbaren, dokumentierten und tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die Simtra infolge des Erhalts nicht vertragsgemäßer Waren entstehen, einschließlich der Kosten für die Rücksendung der nicht vertragsgemäßen Waren an den Lieferanten, der Kosten, Gebühren und Strafen, die Simtra an einen Kunden zu zahlen hat, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit oder aufgrund des Erwerbs von Ersatzwaren oder -dienstleistungen durch Simtra, zusätzliche Schulungs- und Einarbeitungskosten für Ersatzwaren sowie Kosten für die Umrüstung und Neugestaltung von Einrichtungen zur Aufnahme von Ersatzwaren oder -dienstleistungen, Kosten für Expressversand, Rückruf- und Vor-Ort-Korrekturkosten, Kosten für die erneute Prüfung von Produkten sowie Kosten für die Benachrichtigung von Kunden und Aufsichtsbehörden und Kosten für die Vernichtung. Die Bezahlung von Waren im Rahmen der Bestellung gilt nicht als Abnahme der Waren.

8. **RÜCKRUF:** Sollte ein Mangel, eine Nichtübereinstimmung mit den Spezifikationen, eine Nichtübereinstimmung mit geltenden Gesetzen oder ein anderer Grund, der im Einflussbereich des Lieferanten liegt, einen Rückruf der Waren erforderlich machen, trägt der Lieferant alle Kosten und Aufwendungen dieses Rückrufs, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kosten für die Benachrichtigung der Kunden, Rückerstattungen an Kunden, Kosten für die Rücksendung der Waren, entgangenen Gewinn und sonstige Aufwendungen, die zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen.
9. **VERSAND- ODER LIEFERTERMINE:** Der Versand oder die Lieferung der Waren hat gemäß dem in der Bestellung angegebenen Zeitplan zu erfolgen. Wenn der Lieferant diesen Zeitplan nicht einhält oder es den Anschein hat, dass er ihn nicht einhalten wird, kann Simtra zusätzlich zu allen anderen gesetzlich oder in der Bestellung vorgesehenen Rechten oder Rechtsbehelfen verlangen, dass der Lieferant die Waren auf dem schnellstmöglichen Weg versendet, um den Zeitplan einzuhalten oder die verlorene Zeit aufzuholen, und der Lieferant hat die Differenz der Versandkosten zu tragen. Der Lieferant erstattet Simtra alle wirtschaftlich angemessenen, dokumentierten und tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwendungen, die Simtra infolge der verspäteten Lieferung der Waren entstehen, einschließlich der Kosten, Gebühren und Strafen, die Simtra an einen Kunden zu zahlen hat. Darüber hinaus kann Simtra nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von einem halben Prozent (0,5 %), bis zu maximal fünf Prozent (5 %) des jeweiligen Auftragswerts für jede angefangene Woche der Lieferverzögerung verlangen; die Vertragsstrafe wird mit den Kosten und Aufwendungen verrechnet, die Simtra infolge der verspäteten Lieferung der Waren entstehen. Überschreitet der Lieferant drei (3) verspätete Lieferungen innerhalb eines Zeitraums von dreißig (30) Tagen, hat Simtra das Recht, vom Lieferanten einen schriftlichen Aktionsplan, in der Regel in Form eines Lieferanten-Korrekturmaßnahmenplans, darüber zu verlangen, wie der Lieferant solche chronischen Lieferverzögerungen beheben wird.
10. **ÜBERLIEFERUNG:** Überlieferungen von Waren, die Simtra nicht schriftlich genehmigt hat, werden auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt, sofern diese Überlieferung zehn Prozent (10 %) des in der Bestellung angegebenen Gesamtkaufpreises oder entweder fünfhundert Dollar (500,00 \$) oder fünfhundert Euro (500 EUR) (je nachdem, welcher Betrag zutrifft) übersteigt, je nachdem, welcher Betrag geringer ist.

11. **BENACHRICHTIGUNGSPFLICHT DES HERSTELLERS UND DOKUMENTATIONSPFLICHT:** Der Lieferant hat Simtra alle erforderlichen Unterlagen, Anweisungen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die ordnungsgemäße Handhabung, Lagerung und Verwendung der Waren gemäß den geltenden Herstellerspezifikationen und behördlichen Anforderungen erforderlich sind. Dies umfasst unter anderem:
- a) Besondere Handhabungsanforderungen. Wenn die Waren bestimmte Handhabungsbedingungen erfordern, wie z. B. Lichtschutz, Temperaturregulierung oder Feuchtigkeitskontrolle, muss der Lieferant diese Anforderungen auf allen Verpackungs- und Versanddokumenten deutlich kennzeichnen und vor der Lieferung schriftliche Anweisungen bereitstellen.
  - b) Lagerung und Haltbarkeit. Der Lieferant hat angemessene Unterlagen vorzulegen, aus denen die empfohlenen Lagerbedingungen hervorgehen, und die Haltbarkeit oder das Verfallsdatum der Waren eindeutig anzugeben. Waren mit begrenzter Haltbarkeit müssen mit einer Resthaltbarkeit von mindestens zwölf (12) Monaten geliefert werden, es sei denn, Simtra stimmt einer kürzeren Frist zu.
  - c) Laufende Mitteilungspflicht. Der Lieferant hat Simtra unverzüglich über alle Aktualisierungen oder Änderungen der Herstelleranweisungen, Handhabungsanforderungen, Haltbarkeitsdaten oder der Dokumentation zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zu informieren, die sich auf Waren im Besitz von Simtra auswirken könnten.
12. **ERSATZ, ÄNDERUNG:** Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Simtra dürfen keine Waren, Bauteile, Werkzeuge, Rohstoffquellen, Verfahren oder Produktionsstätten ersetzt oder geändert werden.
13. **BESONDERE GESETZE UND EINHALTUNG:** Bei der Ausführung des Auftrags hat der Lieferant alle geltenden Bundes-, Landes- und lokalen Gesetze einzuhalten, insbesondere die Gesetze zur Korruptionsbekämpfung und zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie das Kartellrecht, arbeitsrechtliche Vorschriften und behördliche Anordnungen („Gesetze“), zusätzlich zu den Richtlinien und Verfahren von Simtra, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die nachstehend aufgeführten:
- a) Verpflichtungen in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit („EHS“):
    - (i) Der Lieferant hat alle geltenden Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgesetze einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen, die Verschmutzung, gefährliche Stoffe und den Schutz der menschlichen Gesundheit regeln. Dies umfasst, **bei Lieferungen an Simtra US**, die Einhaltung von Gesetzen wie RCRA, CERCLA, SARA, dem Clean Water Act, dem Clean Air Act, TSCA, FIFRA, dem Oil Pollution Act, EPCRA und OSHA in ihrer jeweils gültigen Fassung. „Gefährliche Stoffe“ umfassen alle regulierten oder potenziell schädlichen Materialien, einschließlich Erdölprodukte, Asbest, Blei, PCB, radioaktive Stoffe und PFAS. Der Lieferant übernimmt die Verantwortung für die Umsetzung und Überwachung aller Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen („EHS“) sowie aller Programme im Zusammenhang mit Arbeiten, die im Rahmen der Erfüllung einer Bestellung durchgeführt werden. Der Lieferant erkennt die Bedeutung einer sicheren und verantwortungsvollen Ausführung der Arbeiten und der Auftragsabwicklung an, um Schäden, Verletzungen oder Verluste für Personen, die Umwelt, Immobilien und bewegliches Vermögen, Einrichtungen, Ausrüstung, Materialien und Vorräte zu verhindern. Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze in Bezug auf Sicherheit und Arbeitsbedingungen ein, einschließlich aller geltenden Vorschriften der Occupational Safety and Health Administration („OSHA“).
    - (ii) Soweit erforderlich, wird der Lieferant auf eigene Kosten alle notwendigen Lizenzen, Registrierungen, Meldungen, Zertifikate, Inspektionen, Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse einholen, die gemäß den geltenden Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgesetzen erforderlich sind, und diese einhalten.
    - (iii) Meldung von Vorfällen: Der Lieferant und seine Subunternehmer sind verpflichtet, Simtra unverzüglich über alle nicht zufälligen Verschüttungen, erhebliche Umweltauswirkungen oder Verstöße gegen EHS-Gesetze zu informieren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Bestellung auftreten. Ein schriftlicher Bericht muss innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden

nach dem Vorfall vorgelegt werden.

b) Datenschutz.

- (i) Der Lieferant hat die Cybersicherheitsanforderungen von Simtra einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: das Kopieren von Daten von Simtra an mehrere Standorte, das Auslagern von Daten von Simtra aus den Systemen von Simtra oder das Ausdrucken von Kopien von Daten von Simtra, sofern dies nicht von Simtra genehmigt wurde. Der Lieferant muss sowohl für Daten während der Übertragung als auch für gespeicherte Daten Verschlüsselung einsetzen. Der Lieferant muss über ein dokumentiertes Informationssicherheitsprogramm verfügen, das regelmäßige Schulungen zur Sensibilisierung für Sicherheitsfragen, Verfahren zum Vorfalldmanagement, die Überwachung von Sicherheitsereignissen, Überprüfungen von Zugriffsrechten und Berechtigungen sowie Verfahren für die Beendigung von Arbeitsverhältnissen umfasst. Der Lieferant muss auf allen Endgeräten Endpunkt-Erkennung und -Behebung einsetzen, um böswillige Aktivitäten zu verhindern, zu erkennen und darauf zu reagieren. Der Lieferant muss kontinuierliche Prozesse zum Schwachstellen- und Bedrohungsmanagement aufrechterhalten, die darauf ausgelegt sind, Sicherheitslücken und Bedrohungen zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern. Der Lieferant muss alle Daten von Simtra auf Verlangen von Simtra nach Beendigung des Auftrags vernichten und löschen.
  - (ii) Alle personenbezogenen Daten, die vom Lieferanten bei der Erbringung von Dienstleistungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verarbeitet werden, sind in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften zu verarbeiten. Soweit zutreffend, wird der Lieferant seinen Zusatz zur Datenverarbeitung vorlegen.
- c) Der Lieferant hält sich bei der Erbringung von Dienstleistungen, der Lieferung von Produkten oder der Bereitstellung von Lieferungen an [den Verhaltenskodex für Lieferanten](#), [die Datenschutzerklärung](#) und [die Nutzungsbedingungen](#) von Simtra.
- d) Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Korruptionsbekämpfung, Geldwäsche, Kartellrecht und Arbeitsrecht ein.
- e) Unbeschadet des Vorstehenden und soweit anwendbar gilt Folgendes: Bezieht sich die Bestellung auf einen Regierungsauftrag und hat die Bestellung einen Wert von entweder zehntausend Dollar (10.000 \$) oder zehntausend Euro (10.000 €) (je nachdem, welcher Betrag zutrifft) oder mehr und der Lieferant ein US-Unternehmen ist oder die Waren oder Dienstleistungen über seine US-Niederlassungen erbringt, muss der Lieferant verschiedene Gesetze, Vorschriften, Durchführungsverordnungen und rechtliche Verpflichtungen einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: EEO 11246 (Affirmative Action für Frauen und Minderheiten) – 41 CFR 60-1.4; VEVRAA (Affirmative Action für Veteranen) – 41 CFR 60-300.5; Abschnitt 503 (Affirmative Action für Menschen mit Behinderungen) – 41 CFR 741.5(a); Executive Order 13496 (Bekanntmachung gemäß dem NLRA); und Public Law 95-507. .

Der Lieferant versichert ferner, dass:

- f) Soweit anwendbar, entsprechen die Waren den EU-RoHS-Richtlinien (RoHS-1 und RoHS-2) oder den entsprechenden nationalen/regionalen Vorschriften, und der Lieferant verpflichtet sich, auf Anfrage von Simtra einen Nachweis über die Konformität vorzulegen.
- g) Die Waren enthalten keine Stoffe, die in Anhang XIV der EU-Richtlinie zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) als besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) aufgeführt sind, es sei denn, Simtra wird im Voraus ausdrücklich darüber informiert und anschließend, wenn neue Stoffe regelmäßig in die REACH-Verordnung, Anhang XIV und die Kandidatenliste aufgenommen werden.
- h) Die Waren werden in einer Weise hergestellt und an Simtra geliefert, die allen geltenden Menschenrechtsgesetzen entspricht, einschließlich lokaler Gesetze und internationaler Rahmenwerke wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf den California Transparency in Supply Chain Act und die Bestimmungen des Dodd-Frank Act (Vorschriften zu Konfliktmineralien). Der Lieferant versichert ferner, dass die Waren frei von Konfliktmineralien sind, d. h., dass jegliches in den Waren enthaltene Gold, Zinn, Tantal oder Wolfram ausschließlich aus konfliktfreien Zonen, Quellen und Schmelzwerken stammt. Der Lieferant verpflichtet sich, mit seinen Lieferanten zusammenzuarbeiten und die entsprechenden

Sorgfaltspflichten zu erfüllen, oder versichert, dass er dies bereits getan hat.

- i) Die Waren entsprechen dem Occupational Safety and Health Act von 1970 („OSHA“) und können in Übereinstimmung mit diesem verwendet werden; die in den Räumlichkeiten von Simtra zu erbringenden Dienstleistungen entsprechen den OSHA-Bestimmungen, und der Lieferant stellt Simtra die aktuellsten Sicherheitsdatenblätter für alle als gefährlich eingestuft chemischen Stoffe zur Verfügung:

14. **VERTRAULICHE INFORMATIONEN:** Im Zusammenhang mit den Gesprächen über eine geschäftliche Zusammenarbeit, den Verhandlungen, dem Abschluss und der Erfüllung von Bestellungen, Vereinbarungen oder Transaktionen zwischen den Parteien kann der Lieferant bestimmte vertrauliche oder geschützte Informationen von Simtra BioPharma Solutions oder deren verbundenen Unternehmen („Unternehmen“) erhalten oder Zugang zu diesen erhalten. Der Lieferant erkennt an, dass alle derartigen vertraulichen Informationen das ausschließliche Eigentum des Unternehmens sind und bleiben. Der Lieferant verpflichtet sich, vertrauliche Informationen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der jeweiligen Bestellung oder dem Vertrag zu verwenden und diese Vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich hierin gestattet ist. Der Lieferant hat Vertrauliche Informationen mit mindestens dem gleichen Sorgfaltsmaß zu schützen, das er zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Sensibilität anwendet, jedoch in keinem Fall mit weniger als der gebotenen Sorgfalt, und er hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unbefugten Zugriff, Offenlegung, Missbrauch, Verlust oder Diebstahl zu verhindern. Nach Abschluss des jeweiligen Geschäfts, Beendigung der Geschäftsbeziehung oder auf schriftliche Aufforderung des Unternehmens hat der Lieferant unverzüglich alle Vertraulichen Informationen, einschließlich aller Kopien und Materialien, die Vertrauliche Informationen enthalten, in jeglicher Form zurückzugeben oder zu vernichten. Auf Verlangen hat der Lieferant eine schriftliche Bestätigung über diese Rückgabe oder Vernichtung vorzulegen, mit Ausnahme von Kopien, die ausschließlich zu rechtlichen, behördlichen oder Aufbewahrungszwecken aufbewahrt werden und einer fortbestehenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.

- a) Definition vertraulicher Informationen: „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle nicht öffentlichen, vertraulichen oder geschützten technischen, kommerziellen, finanziellen oder geschäftlichen Informationen, die dem Lieferanten vom Unternehmen oder in dessen Namen offengelegt werden, sei es in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder anderer Form, und die eine vernünftige Person angesichts der Art der Informationen und der Umstände der Offenlegung als vertraulich ansehen würde. Vertrauliche Informationen umfassen unter anderem Produktspezifikationen, Preise und Preisstrategien, Fertigungs- und Qualitätsprozesse, Informationen zu Vorschriften und Compliance, Prüfungsergebnisse, technische Daten, Entwürfe, Methoden, Know-how, Prognosen, Geschäftspläne, Lieferanten- oder Kundeninformationen sowie sonstige Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb oder dem Geschäft des Unternehmens, unabhängig davon, ob diese Informationen als vertraulich gekennzeichnet oder ausgewiesen sind.
- b) Zu den Vertraulichen Informationen des Lieferanten gehören keine Informationen, die:
  - (i) ohne Verletzung dieser Bestellbedingungen öffentlich zugänglich sind oder werden;
  - (ii) dem Lieferanten vor der Offenlegung durch das Unternehmen ohne Einschränkung rechtmäßig bekannt waren; oder
  - (iii) dem Lieferanten von einem Dritten rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitsverpflichtung offengelegt wurden.
- c) Alle Rechte, Titel und Ansprüche an Vertraulichen Informationen, einschließlich aller damit verbundenen Rechte an geistigem Eigentum, verbleiben ausschließlich bei dem Unternehmen.

15. **FREISTELLUNG:** Der Lieferant hat Simtra, seine Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger, Mitarbeiter, Kunden und Nutzer der Waren oder Dienstleistungen von allen Ansprüchen Dritter, Haftungen, Schäden, Verlusten und Aufwendungen, einschließlich Anwaltskosten, freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die im Zusammenhang mit oder verursacht durch Folgendes entstehen:

- a) tatsächliche oder behauptete Patent-, Urheberrechts- oder Markenverletzungen oder die Verletzung

- anderer Schutzrechte, die sich aus dem Kauf, dem Verkauf oder der Nutzung der in der Bestellung genannten Waren oder Dienstleistungen ergeben;
- b) Tatsächliche oder angebliche Mängel bei den Dienstleistungen oder bei der Konstruktion, Herstellung oder dem Versand der Waren;
  - c) Tatsächliche oder behauptete Verletzung der Gewährleistung;
  - d) Versäumnis des Lieferanten, die Waren oder Dienstleistungen fristgerecht zu liefern; oder
  - e) Nichtübereinstimmung der Waren oder Dienstleistungen mit den Anforderungen geltender Gesetze.

Im Falle eines Anspruchs gemäß diesem Abschnitt 15 und zusätzlich zu allen anderen vertraglichen und gesetzlichen Rechten und Rechtsbehelfen, die Simtra zustehen, kann Simtra nach eigenem Ermessen die Bestellung kündigen oder die Abnahme der restlichen bestellten Waren oder Dienstleistungen aufschieben, bis der Anspruch geklärt ist. Wird Simtra die Nutzung der Waren untersagt, hat der Lieferant nach Wahl von Simtra entweder das Recht für Simtra zu erwirken, die Waren weiterhin zu nutzen, die Waren durch im Wesentlichen gleichwertige Waren zu ersetzen, die Waren so zu modifizieren, dass sie für Simtra nutzbar sind, oder die Waren zu dem in der Bestellung festgelegten Preis zurückzukaufen. Dieser Abschnitt 15 ist nicht so auszulegen, dass Simtra für Verluste entschädigt wird, soweit diese auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten von Simtra zurückzuführen sind.

16. **VERSICHERUNG:** Der Lieferant hat eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese für einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Lieferung im Rahmen des Auftrags aufrechtzuerhalten, die jeden einzelnen Fall von Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens fünf Millionen Dollar (5.000.000 \$) oder fünf Millionen Euro (5.000.000 EUR) (je nachdem, welcher Betrag zutrifft) (Personenschäden) und entweder zwei Millionen Dollar (\$2.000.000) oder zwei Millionen Euro (EUR 2.000.000) (je nachdem, welcher Betrag zutrifft) (Sach- und sonstige Schäden) (oder einen anderen Betrag, den Simtra in der Bestellung angibt) als kombinierte Deckungssumme mit besonderen Zusatzklauseln, die Deckung bieten für:
- a) Haftpflicht für Produkte und abgeschlossene Arbeiten;
  - b) Pauschale, umfassende Lieferantenhaftpflicht;
  - c) Pauschale Vertragshaftpflicht;
  - d) Herstellerfehler und -ausfälle; und
  - e) Deckung für Produktrückruf, -prüfung und -ersatz.

Werden im Rahmen der Bestellung Dienstleistungen in den Räumlichkeiten von Simtra erbracht, hat der Lieferant zusätzlich Zusatzversicherungen für Betriebs- und Personenschäden sowie für die Haftung gegenüber unabhängigen Auftragnehmern abzuschließen und darüber hinaus eine Arbeitsunfallversicherung, eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung und eine Kfz-Haftpflichtversicherung in für Simtra akzeptablem Umfang abzuschließen; hat der Lieferant Zugang zu Eigentum, Computersystemen und/oder Daten von Simtra, ist zudem eine Versicherung gegen Unterschlagung und Vermögensdelikte durch Dritte abzuschließen. Auf Verlangen hat der Lieferant Simtra eine Bescheinigung über den erforderlichen Versicherungsschutz vorzulegen.

17. **VERLUSTRISIKO:** Der Lieferant trägt das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der in der Bestellung aufgeführten Waren, bis diese an Simtra geliefert und von Simtra abgenommen wurden.
18. **EIGENTUMSVORBEHALT:** Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gilt nur insoweit, als er sich auf die Zahlungsverpflichtung von Simtra für die jeweiligen Waren bezieht, an denen der Lieferant das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte nicht zulässig.
19. **ERSATZTEILE:** Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die an Simtra gelieferten Waren für einen Zeitraum von mindestens einem (1) Jahr nach Lieferung vorzuhalten. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die gelieferten Waren nach Ablauf der im vorstehenden Satz genannten Frist einzustellen,

hat er Simtra unverzüglich nach der Entscheidung zur Einstellung davon in Kenntnis zu setzen. Diese Entscheidung muss mindestens sechs (6) Monate vor Einstellung der Produktion getroffen werden.

20. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG:**

- a) **WENN DIE LIEFERUNG AN SIMTRA ERFOLGT:** SIMTRA SOWIE SEINE VERTRETER UND STELLVERTRETER HAFTEN WEDER GEGENÜBER DEM LIEFERANTEN NOCH GEGENÜBER DRITTEN FÜR INDIREKTE, BESONDERE, NEBEN-, FOLGE- ODER STRAFSCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ZEITVERLUST, ENTGANGENER GEWINN ODER ENTGANGENE UMSÄTZE), DIE SICH AUS TRANSAKTIONEN IM RAHMEN DER BESTELLUNG ERGEBEN, SOWEIT DIES NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIG IST.
- b) **BEI LIEFERUNG AN SIMTRA DEUTSCHLAND:** SIMTRA SOWIE IHRE VERTRETER UND STELLVERTRETER HAFTEN FÜR SCHÄDEN – UNABHÄNGIG VOM RECHTSGRUND – NUR IM RAHMEN DER VERSCHULDENSABHÄNGIGEN HAFTUNG BEI VORSATZ UND GROBER FAHRLÄSSIGKEIT. BEI EINFACHER FAHRLÄSSIGKEIT HAFTET SIMTRA VORBEHALTLICH DER HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN NACH GELTENDEM RECHT (Z. B. SORGFALT IM EIGENEN GESCHÄFTSVERKEHR; UNERHEBLICHE PFLICHTVERLETZUNG) NUR (1) FÜR SCHÄDEN AUS DER VERLETZUNG DES LEBENS, DES KÖRPERS ODER DER GESUNDHEIT UND (2) FÜR SCHÄDEN, DIE AUF DER VERLETZUNG EINER WESENTLICHEN VERTRAGSPFLICHT BERUHEN (PFLICHT, DEREN ERFÜLLUNG FÜR DIE ORDNUNGSGEMÄßE DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGS UNERLÄSSLICH IST UND AUF DEREN EINHALTUNG DER VERTRAGSPARTNER REGELMÄßIG VERTRAUT UND VERTRAUEN DARF); IN DIESEM FALL IST UNSERE HAFTUNG JEDOCH AUF DEN ERSATZ DES VORHERSEHBAREN, TYPISCHERWEISE EINTRETENDEN SCHADENS BESCHRÄNKT. EINE ZWINGENDE HAFTUNG NACH GELTENDEM RECHT BLEIBT ZU JEDER ZEIT UNBERÜHRT.

21. **PRÜFUNG:** Um die Einhaltung der Bestellung durch den Lieferanten zu überprüfen, haben Simtra und seine Vertreter das Recht, einmal jährlich zu angemessenen Zeiten und an angemessenen Orten sowie nach angemessener Vorankündigung (a) alle Einrichtungen, Ressourcen und Verfahren zu inspizieren, die der Lieferant bei der Herstellung oder Bereitstellung der Waren und Dienstleistungen einsetzt; und (b) alle Bücher und Aufzeichnungen in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen zu prüfen. Alternativ kann Simtra nach eigenem Ermessen eine schriftliche Konformitätsbescheinigung des Lieferanten akzeptieren.

22. **VON SIMTRA BEREITGESTELLTES MATERIAL:** Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Simtra kein von Simtra bereitgestelltes Material, keine Werkzeuge, Formen, Zeichnungen, Entwürfe oder sonstige Gegenstände oder Informationen („Material“) verwenden, vervielfältigen, sich aneignen oder an andere Personen als Simtra weitergeben. Das Eigentumsrecht an sämtlichem Material verbleibt jederzeit bei Simtra. Der Lieferant trägt das Risiko für Verlust oder Beschädigung des Materials, bis es an Simtra zurückgegeben wird. Das gesamte Material, unabhängig davon, ob es beschädigt oder verwendet wurde, ist bei Beendigung oder Erfüllung des Auftrags an Simtra zurückzugeben, sofern Simtra nichts anderes anordnet.

23. **VERWEISE AUF SIMTRA:** Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Simtra darf der Lieferant keine Arbeiten präsentieren, veröffentlichen oder zur Veröffentlichung einreichen, die speziell im Zusammenhang mit ausschließlich für Simtra gelieferten Waren oder Dienstleistungen entstanden sind oder die Simtra identifizieren oder identifizieren könnten. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Simtra (die nach eigenem Ermessen erteilt oder verweigert werden kann) darf der Lieferant den Namen von Simtra nicht in Werbung, Artikeln, Pressemitteilungen, sozialen Medien, Werbematerialien oder Website-Werbung verwenden oder Dritten die Bedingungen der Bestellung oder die Tatsache, dass der Lieferant Waren oder Dienstleistungen an Simtra liefert, offenlegen.

24. **VERWENDUNG VON INFORMATIONEN DES LIEFERANTEN:** Alle Informationen, die Simtra im Zusammenhang mit der Bestellung offengelegt werden, werden als Teil der Gegenleistung für die Erteilung der Bestellung durch Simtra bereitgestellt. Diese Informationen sind nicht als vertraulich oder urheberrechtlich geschützt zu behandeln, und es werden keine Ansprüche gegen Simtra, deren Rechtsnachfolger oder Kunden wegen ihrer Offenlegung oder Verwendung geltend gemacht.

25. **KÜNDIGUNG:**

- a) Simtra ist berechtigt, die Bestellung und damit den Vertrag mit dem Lieferanten ganz oder teilweise ohne Haftung zu kündigen: (i) wenn Simtra einen Verstoß des Lieferanten gegen die Bestellung erwartet hat und der Lieferant nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Aufforderung durch Simtra eine angemessene Zusicherung seiner Leistungserbringung erteilt; (ii) wenn der Lieferant die Lieferungen nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Zeitpunkt oder in den dort angegebenen Mengen erbringt; oder (iii) im Falle eines Verstoßes oder der Nichterfüllung anderer Bestimmungen der Bestellung durch den Lieferanten. Dieses Recht gilt zusätzlich zu allen anderen Rechtsbehelfen oder Rechten, die Simtra nach geltendem Recht zustehen.
- b) Simtra kann die Bestellung und damit den Vertrag mit dem Lieferanten jederzeit ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen, wenn Simtra nach eigenem Ermessen beschließt, dass es die bestellten Waren oder Dienstleistungen nicht mehr benötigt. Die einzige Entschädigung des Lieferanten für eine solche Kündigung besteht in der Zahlung eines Prozentsatzes des Gesamtbestellpreises durch Simtra, der dem ein Anteil der vor der Kündigung erbrachten Leistungen zur Erfüllung der Bestellung entspricht, zuzüglich aller angemessenen tatsächlichen Auslagen (angemessen dokumentiert), die dem Lieferanten durch die Kündigung von Bestellungen und laufenden Arbeiten entstanden sind. Der Lieferant hat einen solchen Kündigungsanspruch innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Datum der Kündigung bei Simtra geltend zu machen und unterliegt einer Prüfung durch Simtra.
- c) Bei einer Kündigung gemäß diesem Abschnitt 25 geht das Eigentum an allen Ausrüstungsgegenständen, Materialien, unfertigen Erzeugnissen, Fertigprodukten, Plänen, Zeichnungen, Spezifikationen, Informationen, Spezialwerkzeugen und allen anderen Gegenständen, für die der Lieferant einen Anspruch geltend machen kann, auf Simtra über, und der Lieferant hat diese Gegenstände unverzüglich an Simtra zu liefern und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Eigentum vor der Lieferung zu schützen.

26. **AUFRECHNUNG:** Alle Ansprüche von Simtra oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gegen den Lieferanten oder eines seiner verbundenen Unternehmen, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Bestellung oder einer sonstigen Transaktion ergeben, können mit allen dem Lieferanten gemäß der Bestellung zustehenden Zahlungen verrechnet werden.

27. **ABTRETUNG; UNTERVERGABE:** Der Lieferant darf die Bestellung weder ganz noch teilweise abtreten oder seine vertraglichen Verpflichtungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Simtra übertragen, die Simtra nach eigenem Ermessen verweigern kann; jeder Versuch einer Abtretung ohne die Zustimmung von Simtra ist null und nichtig. Jeder zulässige Abtretungsempfänger übernimmt schriftlich alle Verpflichtungen des Lieferanten aus der Bestellung. Simtra kann die Bestellung ohne Zustimmung des Lieferanten abtreten. Die Bestellung ist für die Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger jeder Partei verbindlich und wirkt zu deren Gunsten.

28. **VERZICHT; SALVATORISCHE KLAUSEL:** Ein Verzicht von Simtra auf die Geltendmachung eines Verstoßes des Lieferanten gegen die Bestellung gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung eines späteren Verstoßes gegen dieselbe oder eine andere Bestimmung. Ansprüche oder Rechte, die sich aus einem Verstoß gegen die Bedingungen der Bestellung ergeben, können weder ganz noch teilweise durch einen Verzicht auf den Anspruch oder das Recht abgegolten werden, es sei denn, dieser Verzicht wird durch eine Gegenleistung gestützt und ist schriftlich von der geschädigten Partei unterzeichnet. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der in der Bestellung enthaltenen Bestimmungen nach einem Gesetz, einer Vorschrift, einer Verordnung oder einer Entscheidung in irgendeiner Hinsicht ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen hierin enthaltenen Bestimmungen davon in keiner Weise berührt oder beeinträchtigt.

29. **HÖHERE GEWALT:** Keine der Vertragsparteien haftet gegenüber der anderen Partei oder gilt als säumig oder als die Bestellung verletzend, wenn sie eine Bestimmung der Bestellung nicht oder verspätet erfüllt oder ausführt, sofern und soweit das Versäumnis oder die Verzögerung dieser Partei (die „betroffene Partei“)

durch die folgenden Ereignisse höherer Gewalt (ein „Ereignis höherer Gewalt“) verursacht wird oder daraus resultiert: (a) höhere Gewalt; (b) Überschwemmung, Feuer, Erdbeben, Epidemie oder Explosion; (c) Krieg, Invasion, Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), terroristische Drohungen oder Handlungen, Aufruhr oder andere zivile Unruhen; (d) behördliche Anordnungen, Gesetze oder Maßnahmen; und (e) Embargos oder Blockaden, die am oder nach dem Datum der Bestellung in Kraft treten; (f) nationale oder regionale Notfälle. Die betroffene Partei hat die andere Partei innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt zu benachrichtigen und dabei anzugeben, wie lange das Ereignis voraussichtlich andauern wird. Die betroffene Partei hat sich nach Kräften zu bemühen, die Nichterfüllung oder Verzögerung zu beenden und sicherzustellen, dass die Auswirkungen eines solchen Ereignisses höherer Gewalt so gering wie möglich gehalten werden. Die betroffene Partei hat die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder aufzunehmen, sobald dies nach Beseitigung der Ursache vernünftigerweise möglich ist. Falls die Nichterfüllung oder Verzögerung der betroffenen Partei für einen Zeitraum von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Tagen nach der von ihr gemäß diesem Abschnitt 29 erteilten schriftlichen Mitteilung nicht behoben ist, kann jede Partei die Bestellung danach mit einer Frist von zehn (10) Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen.

30. **ANWENDBARES RECHT; GERICHTSSTAND:** Die Bestellung und die daraus resultierende Erfüllung unterliegen:

- a) für Bestellungen von Simtra Deutschland – dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG); und
- b) für Bestellungen von Simtra US – dem Recht des Bundesstaates Delaware.

Der Lieferant unterwirft sich hiermit der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Bielefeld für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus einer von Simtra Germany erteilten Bestellung ergeben, sowie der ausschließlichen Zuständigkeit der Staats -Gerichte oder der Bundesgerichte im Bundesstaat Delaware für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus einer von Simtra US erteilten Bestellung ergeben.

31. **STREITBEILEGUNG:** Alle Streitigkeiten, Ansprüche oder Meinungsverschiedenheiten (jeweils eine „Streitigkeit“ und zusammen „Streitigkeiten“), die sich aus der Bestellung ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Streitigkeiten hinsichtlich des Bestehens, der Gültigkeit, der Erfüllung, der Verletzung oder der Kündigung der Bestellung, sind auf die in diesem Abschnitt 31 dargelegte Weise beizulegen.

- a) Eine Partei muss der anderen Partei zunächst eine schriftliche Mitteilung über die Streitigkeit zukommen lassen, um eine Beilegung durch Verhandlungen zwischen den Führungskräften beider Parteien zu versuchen, die zur Beilegung der Streitigkeit befugt sind. Diese Verhandlungen müssen innerhalb von vierzehn (14) Tagen (alle Verweise auf „Tage“ in dieser Bestimmung beziehen sich auf Kalendertage) nach Eingang dieser Mitteilung (die „Verhandlungsfrist“) geführt werden. Sollten die Parteien keine Einigung erzielen oder sollte die Angelegenheit nicht innerhalb dieser Verhandlungsfrist beigelegt worden sein, müssen die Parteien ihre Streitigkeit innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ablauf dieser Verhandlungsfrist durch Mediation klären, es sei denn, Simtra teilt dem Lieferanten mit, dass es sich gegen eine Mediation entschieden hat. Sollte die Mediation nicht zur Beilegung aller offenen Streitigkeiten zwischen den Parteien führen, Simtra dem Lieferanten mitgeteilt hat, dass es sich gegen die Fortsetzung der Mediation entschieden hat, oder wenn die Mediation nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ablauf der jeweiligen Verhandlungsfrist angesetzt wurde, kann jede Partei ein Schiedsverfahren (anstelle der in Abschnitt 30 festgelegten ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte) in Bezug auf die Angelegenheiten einleiten, die der Verhandlung und Mediation unterzogen wurden, indem sie einen schriftlichen Antrag auf ein Schiedsverfahren stellt. Sofern Simtra dem Lieferanten nicht mitteilt, dass sie beschlossen hat, kein Schiedsverfahren einzuleiten, werden solche Streitigkeiten durch ein endgültiges und bindendes Schiedsverfahren beigelegt, das durchgeführt wird von:

- (1) Bei Streitigkeiten, die sich aus einer Bestellung von Simtra Deutschland ergeben, durch das Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) gemäß dessen Schiedsgerichtsordnung ohne

Rückgriff auf die ordentlichen Gerichte („Deutsche Regeln“). Der Ort des Schiedsverfahrens ist München, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Das auf die Sache selbst anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen; und

- (2) Für Streitigkeiten, die sich aus einer Bestellung von Simtra US ergeben, das International Institute for Conflict Prevention & Resolution gemäß dessen Schiedsgerichtsordnung („US-Regeln“; zusammen mit den deutschen Regeln als „Regeln“ bezeichnet). Der Ort des Schiedsverfahrens ist Chicago, Illinois.

Ungeachtet des Vorstehenden kann jede Partei, soweit eine Partei Unterlassungsansprüche geltend macht, unverzüglich ein Verfahren zur Erlangung einer einstweiligen Verfügung bei einem für diese Angelegenheit zuständigen Gericht einleiten, und diese Verfügung bleibt in Kraft, bis die Parteien eine Einigung erzielen oder solange der/die Schiedsrichter dies für angemessen halten.

- b) Bei Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu zehn Millionen Dollar (10.000.000 \$) oder zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) (je nachdem, welcher Betrag zutrifft) wird ein Schiedsrichter entweder einvernehmlich von den Parteien bestimmt oder gemäß den geltenden Regeln bestellt. Bei Streitigkeiten über einen Streitwert von entweder zehn Millionen Dollar (10.000.000 \$) oder zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) (je nachdem, welcher Betrag zutrifft) wird ein Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern gemäß den geltenden Regeln bestellt. Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Einleitung eines Schiedsverfahrens werden die Schiedsrichter ausgewählt. Spätestens sechzig (60) Tage nach der Auswahl hält/halten der/die Schiedsrichter eine Anhörung ab, um jede der von den Parteien benannten Streitfragen zu klären. Alle Schiedsverfahren sind in englischer Sprache durchzuführen. Mindestens sieben (7) Tage vor der Anhörung hat jede Partei der anderen Partei und dem/den Schiedsrichter(n) Folgendes vorzulegen: (i) eine Kopie aller Beweisstücke, auf die sich diese Partei in einer mündlichen oder schriftlichen Darstellung vor dem/den Schiedsrichter(n) stützen will; (ii) eine Liste aller Zeugen, die diese Partei bei der Anhörung vorladen will, sowie eine kurze Zusammenfassung der voraussichtlichen Aussage jedes Zeugen; (iii) einen Vorschlag für eine Entscheidung zu jedem zu klärenden Streitpunkt, zusammen mit einem Antrag auf einen bestimmten Schadensersatz oder einen anderen Rechtsbehelf für jeden Streitpunkt; und (iv) einen Schriftsatz zur Begründung der von dieser Partei vorgeschlagenen Entscheidungen und Rechtsbehelfe, wobei der Schriftsatz zwanzig (20) Seiten nicht überschreiten darf. Die vorgeschlagenen Entscheidungen und Rechtsbehelfe dürfen keine Darstellung des Sachverhalts oder rechtliche Argumente enthalten. Die Parteien vereinbaren, dass keine Seite im Rahmen ihres Rechtsbehelfs Strafschadenersatz geltend macht.
- c) Innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Abschluss der Anhörung kann jede Partei der anderen Partei und dem/den Schiedsrichter(n) einen Schriftsatz nach der Anhörung zur Begründung ihrer vorgeschlagenen Entscheidungen und Abhilfemaßnahmen vorlegen, vorausgesetzt, dass dieser Schriftsatz keine neuen Beweise enthält oder erörtert und zehn (10) Seiten nicht überschreitet. Der/die Schiedsrichter(in) entscheiden über jede strittige Frage innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Abschluss der Verhandlung. Diese Entscheidung übernimmt in vollem Umfang die vorgeschlagene Entscheidung und den Rechtsbehelf einer der Parteien zu jeder strittigen Frage und kann zu einigen Fragen die vorgeschlagenen Entscheidungen und Rechtsbehelfe einer Partei und zu anderen Fragen die vorgeschlagenen Entscheidungen und Rechtsbehelfe der anderen Partei übernehmen. Der/die Schiedsrichter dürfen keine schriftliche Stellungnahme abgeben oder die Grundlage der Entscheidung anderweitig erläutern. Wenn der/die Schiedsrichter in allen strittigen Fragen zugunsten einer Partei entscheiden, hat die unterlegene Partei die Gebühren und Kosten der obsiegenden Partei (einschließlich Anwaltskosten) zu tragen. Entscheiden die Schiedsrichter in einigen Streitpunkten zugunsten einer Partei und in anderen zugunsten der anderen Partei, so teilen sie die Gebühren und Kosten in einer Weise auf, die in einem angemessenen Verhältnis zur Entscheidung steht. Die Entscheidungen der Schiedsrichter und die Aufteilung der Gebühren und Kosten sind bindend, nicht überprüfbar und nicht anfechtbar und können bei jedem zuständigen Gericht als rechtskräftiges Urteil eingetragen werden. Sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, verpflichten sich die Parteien, die Existenz des Schiedsverfahrens,

die von den Parteien eingereichten Unterlagen (einschließlich Anlagen, Zeugenaussagen, vorgeschlagene Entscheidungen und Schriftsätze) sowie die Entscheidungen des/der Schiedsrichter(s), einschließlich der Schiedssprüche, vertraulich zu behandeln.

32. **UNTERLASSUNGSANSPRÜCHE:** Ungeachtet des § 31 kann Simtra gemäß § 30 bei einem zuständigen Gericht Unterlassungsansprüche geltend machen.
33. **NICHT AUSSCHLIESSLICHE RECHTSBEHELFE:** Die Simtra gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehenden Rechte und Rechtsbehelfe sind kumulativ und nicht ausschließend und gelten zusätzlich zu allen anderen gesetzlich oder nach Billigkeitsrecht vorgesehenen Rechten und Rechtsbehelfen.
34. **UNABHÄNGIGE VERTRAGSPARTNER:** Das Verhältnis zwischen den Parteien ist das von unabhängigen Vertragspartnern. Die Parteien gelten weder als Partner noch als Joint Venture, und keine Partei gilt als Vertreter oder Mitarbeiter der anderen Partei. Keine der Parteien hat ein ausdrückliches oder stillschweigendes Recht, im Namen oder im Auftrag der anderen Partei Verpflichtungen einzugehen oder zu begründen oder die andere Partei an Verträge, Vereinbarungen oder Zusagen mit Dritten zu binden, und kein Verhalten einer Partei gilt als Hinweis auf ein solches Recht.
35. **MITTEILUNGEN:** Alle gemäß der Bestellung erforderlichen oder zulässigen Mitteilungen bedürfen der Schriftform, müssen sich ausdrücklich auf die Bestellung beziehen und sind per anerkannten nationalen oder internationalen Expresskurierdienst oder per Einschreiben mit Rückschein, frankiert und mit Rückschein, zu versenden oder persönlich an die in der Bestellung angegebene Adresse zuzustellen. Mitteilungen im Rahmen der Bestellung gelten als ordnungsgemäß zugestellt: (a) bei persönlicher Zustellung; (b) zwei Tage nach Übergabe an einen anerkannten nationalen oder internationalen Kurierdienst; oder (c) am Zustelldatum, das auf der Empfangsbestätigung für Einschreiben oder Einschreiben mit Rückschein angegeben ist. Eine Partei kann ihre Kontaktdaten unverzüglich nach schriftlicher Mitteilung an die andere Partei gemäß diesem Abschnitt 35 ändern.
36. **SALVATORISCHE KLAUSEL:** Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft, ohne in irgendeiner Weise beeinträchtigt oder ungültig zu werden.
37. **ÄNDERUNG:** Jede Änderung der Bestellung muss schriftlich erfolgen und von einem bevollmächtigten Vertreter jeder Partei unterzeichnet werden.